

# ZH\_OBERGERICHT SB150201 vom 1. Dezember 2015

ZH Obergericht, 2015-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB150201](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150201)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB150201 du 1 décembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB150201 del 1 dicembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

(Schuldspruch wegen Verbrechens im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und d i.V.m Abs. 2 lit. a BetmG) und 4-6 (Sanktion und Vollzug). Er beantragt einen voll- umfänglichen, also auch Anklagepunkt 1.I.3. umfassenden, Freispruch vom Vor- wurf des Verbrechens im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und d i.V.m Abs. 2 lit. a BetmG. Stattdessen sei der Beschuldigte der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG teilweise i.V.m. Art. 25 StGB (Anklagepunkte 1.I.3.-1.I.5.) schuldig zu sprechen und mit ei- ner bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 18 Monaten (Probezeit vier Jahre) sowie mit einer Busse von Fr. 500.– zu bestrafen, wobei für den Fall des schuld- haften Nichtbezahlens der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen festzu- setzen sei (Urk. 37; vgl. auch Urk. 25 S. 10).

### E. 1.1

Der Beschuldigte wird teilweise freigesprochen ("Anstaltentreffen zu Kokain- einfuhr", "Hehlerei"), wobei er im Berufungsverfahren mit seinem Antrag auf einen vollumfänglichen Freispruch unterliegt. Die Staatsanwaltschaft obsiegt im Beru- fungsverfahren mit ihrem Antrag auf einen vollumfänglichen Schuldspruch teilwei- se.

### E. 1.2

Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens - mit Ausnahme derjeni- gen der amtlichen Verteidigung - zur Hälfte aufzuerlegen. Im Übrigen sind sie auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das erstinstanzliche Kostendispositiv ist folglich zu bestätigen.

### E. 1.3

Die Kosten des Berufungsverfahrens - mit Ausnahme derjenigen der amtli- chen Verteidigung - sind dem Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen. Im Übrigen sind sie zusammen mit den Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichts- kasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang der Hälfte ist vorzubehalten.

- 55 -

### E. 2

Das Honorar des amtlichen Verteidigers für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 7'000.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.